

Schulstrafen!

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **1 (1915)**

Heft 33

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-535991>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

- a) Betragen in der Schule, gegen die Mitschüler, gegen die Lehrerschaft.
- b) Betragen in der Kirche, gegen Vorgesetzte, Geistliche.
- c) Regeln über den Umgang mit den Eltern, den Geschwistern, Dienstboten.
- d) Benehmen auf der Straße, in fremden Häusern, bei Tische.

Als die armen invaliden Krieger aus Feindesland heimbefördert wurden, wie dankbar haben sie es empfunden, als liebevolle Fürsorge und freundlich wohlwollende Menschen sie umgaben! Mit welcher innerer Ergriffenheit nahmen sie die Äußerungen von Hochachtung und aufrichtiger Teilnahme entgegen! — Und wenn der Reisende zum erstenmale ein Dorf betritt, und kein bekanntes Gesicht begegnet ihm, und er, fremd und neugierig zugleich, seine Augen nach rechts und links wendet — wie wohlthuend und heimelig mutet es ihn an, wenn die muntere Schuljugend freundlich grüßt und artig das Köppchen zieht! Da wird er denken: Hier müssen gute Leute wohnen. Und gerne bewahrt er den angenehmen Eindruck in seiner Seele.

Schulstrafen!

Giuseppe Pitre erzählt in dem in Palermo erscheinenden „Corbaccio“ von den Schulstrafen, die in den Schulen des Königreichs beider Sizilien verhängt wurden. Die mildeste Strafe bestand darin, daß der bessere Schüler dem schlechteren, der seine Aufgaben nicht wußte, mittels Speichels einen Strohhaln an die Nase kleben mußte. Schüler, die während der Unterrichtsstunden plauderten oder in der Schule gelogen hatten, bekamen das „Geißelkästchen“: das war ein Stück Holz oder Eisen, das der Länge nach an den Mund gebunden wurde; hinten am Nacken wurde es durch eine kleine Schnur festgehalten. Manchmal war das Geißelkästchen mit Stacheln versehen, so daß es der Zunge Schmerz bereitete, wenn sie daran leckte, oder es war von bitterem Oleanderholz. Faulen Schülern setzte man eine Papiermütze mit einem Eselbild auf den Kopf, oder man warf ihnen einen zerlumpten, roten Mantel um die Schultern, gab ihnen einen Stock in die Hand und stellte sie an den Pranger. Für andere bestand die Prangerstrafe darin, daß sie fortwährend laut ihren Namen rufen mußten, damit alle erführen, daß sie nicht lernen wollten. Dann gab es eine Strafe, die darin bestand, daß der Schüler mit hoch erhobenen Armen stehen und in jeder Hand bis zur Erschöpfung einen schweren Stein halten mußte. Etwas Alltägliches waren Schläge auf die Fingerspitzen; verschärft wurde diese Strafe oft dadurch, daß der Schüler, der die Schläge erhalten sollte, auf Rußschalen knien mußte. Sehr hübsch war auch die Pferdestrafe: auf den Rücken des zu züchtigenden Knaben setzte sich einer der schwersten Mitschüler, der den Kopf und die Arme des Rosses nach unten drückte, während der Schuldiener dem Pferde Peitschenhiebe versetzte. Am strengsten war die Schule zum „Guten Hirschen“ in Neapel. Wenn ein Schüler das Leben nicht mehr aushalten konnte und die Flucht ergriff, wurde er, sobald man seiner wieder habhaft wurde, zu vierzehn Tagen schweren Kerkers und zu zwanzig Peitschenhieben im Tag verurteilt; wurde er rückfällig, so kamen noch verschiedene Fasttage hinzu; wer gar zum zweitenmal rückfällig wurde, kam als „Verbannter“ auf das erste beste Schiff, das den Hafen verließ.